

forderlichen Ermittlungen durchgeführt wurden. Es genügt, wenn das Untersuchungsorgan die ladungsfähige Anschrift des Zeugen oder Sachverständigen bzw. die Fundstelle des betreffenden Protokolls in den Akten angibt und kurz darauf hinweist, welche Tatsache durch das angegebene Beweismittel bewiesen werden soll;

c) das wesentliche Untersuchungsergebnis. Dieser Teil des Schlußberichts soll den Staatsanwalt über das Ergebnis der Untersuchungen so weit informieren, daß er in der Lage ist, sich über die Tat und den Täter ein zutreffendes Bild zu machen. Das erfordert grundsätzlich die Erörterung folgender Punkte: Angaben zur Person des Täters bzw. Teilnehmers, Darstellung des Sachverhalts, Beurteilung der Beweisergebnisse und Angaben über die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat.⁸⁶

II. Die abschließenden Entscheidungen des Staatsanwalts

Gemäß § 163 StPO kann der Staatsanwalt nach Übergabe der Sache das Ermittlungsverfahren einstellen oder vorläufig einstellen, er kann die Sache an das Untersuchungsorgan zur Durchführung weiterer Ermittlungen zurückgeben oder Anklage erheben. Den Regelfall stellt — ebenso wie beim Untersuchungsorgan der Schlußbericht — die Anklageerhebung dar. Bei der Behandlung der einzelnen Möglichkeiten soll auch hier der Systematik des Gesetzes gefolgt werden.

1. Die Einstellung

Den Umfang der Einstellungsbefugnis des Staatsanwalts regelt § 164 StPO. Die in Abs. 1 Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung genannten Einstellungsgründe wurden bereits behandelt.⁸⁷ An dieser Stelle ist nur noch auf die Fälle einzugehen, in denen allein der Staatsanwalt das Verfahren einstellen kann. Das sind die Einstellung mangels Beweises (§ 164 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) und die Fälle, in denen eine Bestrafung des Täters bzw. Teilnehmers deshalb nicht zu erwarten ist, weil zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens die Tat nicht mehr als gesellschaftsgefährlich anzusehen ist oder weil nach der Tat im gesamten Verhalten des Täters eine grundlegende Wandlung eingetreten ist, die erwarten läßt, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit achten wird.

86. vgl. dazu im einzelnen unten, S. 160 ff. dieses Leitfadens.

87. vgl. S. 143 ff. dieses Leitfadens.